

Autor: Christopher Reibetanz
Dokumenttyp: Aufsatz
Quelle: **IPRax**
Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH
Fundstelle: IPRax 2026, 496-498
Zitiervorschlag: Reibetanz, IPRax 2026, 496-498

Tagungsbericht: Revisiter l'internationalité du contrat

von Christopher Reibetanz, Hamburg*

Im ehrwürdigen Ambiente der *Grand'chambre*, dem Sitzungssaal der *Première Chambre civile* der *Cour de cassation*, fand am 9.2.2026 das von *Gustavo Cerqueira*, *Giulio Cesare Giorgini* und *Nicolas Nord* organisierte Kolloquium *Revisiter l'internationalité du contrat*¹ statt.

Den Auftakt bildeten die Eröffnungsvorträge von *Sabine Corneloup* (*Cour de cassation/Paris-Panthéon-Assas*), *Gustavo Cerqueira* (Nice, Côte d'Azur) und *Jean-Luc Elhoueiss* (Paris/London/Straßburg). *Corneloup* und *Cerqueira* hoben die fortwährende Aktualität des Tagungsthemas hervor. *Corneloup* verwies dazu auf die jüngeren Entscheidungen des EuGH in den Rs. *Inkreal*, *FTI Touristik* und *Cabris Investments*.² Gleichzeitig betonte sie die Funktion des Auslandsbezugs als *clé d'accès*: Im Falle eines internationalen Vertrages kämen die Parteien in den Genuss eines in vieler Hinsicht liberaleren Regimes als im Falle reiner Binnensachver

- 496 -

Reibetanz, IPRax 2026, 496-498

- 497 -

halte, das etwa die Abwahl des intern zwingenden Rechts erlaube.³ Eine Forderung *Claude Witz*⁴ aufgreifend regte *Cerqueira* an, die Dichotomie von *contrats internes* und *internationaux* - nationalen und internationalen Verträgen - kritisch zu hinterfragen, gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung, die klassische Anknüpfungspunkte herausfordere, sowie angesichts der praktischen Bedürfnisse des internationalen Handels. *Elhoueiss* beleuchtete das Verhältnis von Internationalität (*internationalité*) und Auslandsbezug (*extraénité*) aus dogmatischer Perspektive.⁵ Ein hinreichender Auslandsbezug sei Voraussetzung dafür, dass ein internationaler Sachverhalt vorliege. Die Schwierigkeiten bei der Ermittlung eines hinreichenden Auslandsbezugs beleuchtete er aus historischer Perspektive: Während man unter der Geltung der Statutenlehre schlicht mit der Betrachtung der „Fremdheit“ der Beteiligten ausgekommen sei, gehe es nun um weitaus komplexere Lebenssachverhalte. Erforderlich seien heute kontext- bzw. rechtsgebietsspezifische Lösungen, und es gelte zu klären, welche Elemente den Sachverhalt jeweils „internationalisieren“. In einheits- sowie schiedsverfahrensrechtlichen Rechtsquellen zeigten sich bereits pragmatische Antworten auf diese Frage, indem etwa auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Vertragsparteien oder den Inhalt des Vertrags abgestellt werde.

Auf dem ersten Panel (Vorsitz: *François Ancel, Cour de cassation*) erörterte *Marie-Élodie Ancel* (Paris-Panthéon-Assas) die auf dem bloßen Parteiwillen beruhende Internationalität des Vertrags, die sie leicht provokant als Delokalisationsversuch bezeichnete. *Ancel* zog die Entscheidungen des EuGH in den Rs. *Inkreal* und *Cabris Investments* in Zweifel.⁶ Zur Veranschaulichung bildete sie den Beispielsfall eines Vertrags zwischen zwei französischen Personen, der ausschließlich Bezüge zu Frankreich aufweist, aber eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten kroatischer Gerichte enthält. Das angerufene kroatische Gericht sei regelmäßig mit dem anwendbaren französischen Recht wenig vertraut, und auch die Parteien würden die Anwendung des intern zwingenden Rechts nicht unbedingt einfordern, sodass die von Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO geschützte Integrität des inländischen Rechtsverkehrs bedroht sei. Dies gelte umso mehr, weil das (ggf. fehlerhafte) kroatische Urteil schließlich nach Art. 36 ff. EuGVVO zirkulationsfähig sei, ohne dass die Anwendung französischen Sachrechts durch das kroatische Gericht nachprüfbar wäre. *Ancel* zufolge hätte der EuGH trotz Art. 31 Abs. 2 EuGVVO zumindest die Derogationswirkung der Gerichtsstandsvereinbarung der Kontrolle durch die französischen Gerichte überlassen können. Die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen eingestehend plädierte sie dafür, *de lege ferenda* ein System zu schaffen, das sich an der Systematik des Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO orientiere. Eine Derogation inländischer Gerichte in reinen Inlandssachverhalten solle nur dann wirksam sein, wenn es sich auch tatsächlich um einen internationalen⁷ Sachverhalt handele; ansonsten solle es bei einem zwingenden inländischen Gerichtsstand bleiben.

Nach einem Vortrag von *Emmanuel Jolivet* (Paris, ICC) über die Gestaltung internationaler Verträge ging *Valérie Pironon* (Nantes) auf die Kontrollbefugnisse staatlicher Gerichte ein. Diese hätten, weil sie über das Vorliegen eines Auslandsbezugs entscheiden, eine Regulierungsmacht („*pouvoir régulateur*“). *Pironon* diskutierte, in welchen Fällen ein Vertrag einen hinreichenden Auslandsbezug aufweise, wobei insbesondere Vertragsketten und -netze problematisch seien. Interessant waren dabei die Überlegungen zu einer *force d'attraction* der heimischen Rechtsordnung; ein Phänomen, das deutschsprachigen Kollisionsrechtler:innen als Heimwärtsstreben geläufig ist. Innerhalb der EuGVVO sei für eine solche *force d'attraction* faktisch kein Raum mehr; in der Rom I-VO angesichts etwa des Art. 3 Abs. 3 oder Art. 9 Rom I-VO schon eher,⁸ wobei es *Pironon* zufolge zumindest in intraeuropäischen Sachverhalten bei Ausnahmefällen bleibe.

Es folgten Vorträge zu besonderen Vertragstypen, namentlich von *Nicolas Nord* (Straßburg) zu Verbraucher- und Arbeitsverträgen, von *Pierre-Grégoire Marly* (Paris, *Conservatoire National des Arts et Métiers - CNAM*) zu Versicherungs- und Risikomanagementverträgen sowie von *Pierre Bourdon* (Paris/Cergy-Pontoise) zu öffentlich-rechtlichen Verträgen. Die Implikationen des Auslandsbezugs für die jeweiligen Verträge wurden hier sehr schön deutlich.

Sehr interessant waren sodann die Vorträge des Panels zum Oberthema „L'internationalité dépassée“⁹ unter dem Vorsitz von *Jean-Baptiste Racine* (Paris-Panthéon-Assas). *Gustavo Cerqueira* widmete sich zunächst dem internationalen Gesellschaftsrecht. Die Gründung einer SE, die Berufung auf die Umsetzungsvorschriften der Umwandlungs-RL oder allgemein die Niederlassungsfreiheit erforderten ebenfalls einen grenzüberschreitenden Bezug, der jedoch in den einzelnen Bereichen jeweils eigenständig definiert sei.

Ludovic Pailler (Lyon, Université Jean Moulin) griff sodann wissenschaftliche und politische Bestrebungen zur Schaffung eines neuen Europäischen Wirtschaftsrechtsbuchs auf.¹⁰ Ein solches 28. Regime würde die Probleme um das Konzept des grenzüberschreitenden Bezugs jedoch nicht lösen, einerseits aus kompetenzrechtlichen Gründen, andererseits weil den Parteien ein Optionsrecht zugunsten des 28. Regime nur in Kontexten mit grenzüberschreitendem - oder zumindest europäischem - Bezug zustünde, und schließlich angesichts der Regelung des Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO, wonach einer Rechts-

wahl in reinen Binnensachverhalten nur materiell-rechtliche Wirkungen zukommen, was auch nach Inkrafttreten eines 28. Regime gelten müsse. *Thomas Clay* (Paris-Panthéon-Sorbonne) ging auf die Unterscheidung von nationalen und internationalen Schiedsverfahren im französischen Schiedsverfahrensrecht ein. Weil bisherige Abgrenzungsversuche zwischen nationalen und internationalen Schiedsverfahren¹¹ nicht leistungsfähig seien, sei ein neuer, pragmatischer Ansatz erforderlich, der *Clay* zufolge darin bestehen müsse, die Dichotomie von nationalem und internationalem Schiedsverfahrensrecht zu überwinden und zu einem *régime unique/moniste* überzugehen. Hierzu sei im Jahr 2025 ein Reformvorschlag unterbreitet worden, den *Clay* näher begründete.¹²

Giulio-Cesare Giorgini (Nice, Côte d'Azur) beleuchtete den Einfluss der künstlichen Intelligenz auf die Debatte um die Internationalität im internationalen Vertragsrecht. Das klassische Kollisionsrecht bleibe auch auf Lebenssachverhalte anwendbar, die von diesen neuen Technologien geprägt würden, die klassischen Anknüpfungspunkte büßten hier aber erheblich an Leistungsfähigkeit ein, was zu Gerechtigkeitsdefiziten führen könne.¹³ Zudem verschiebe sich der Regelungsgegenstand des Rechtsgebiets insgesamt. Klassischerweise gehe es um die Regulierung konkurrierender staatlicher Regelungansprüche mit Staaten als Urheber rechtlicher Normen. Zunehmend sei zu beobachten, dass nicht mehr

- 497 -

Reibetanz, IPRax 2026, 496-498

- 498 -

der Staat, sondern die KI selbst regulierend tätig werde, was - wovor *Giorgini* eindringlich warnte - letztlich zu einer Gefahr für den Rechtsstaat führen könne.

Auf dem letzten Panel der Tagung wurde unter dem Vorsitz von *François Molinié* (Paris, *Société de législation comparée*) eine bereichernde rechtsvergleichende Umschau unternommen. *Sarah Laval* (Dunkerque, Université du Littoral Côte d'Opale - ULCO) begann mit den USA. Eine Debatte um den Begriff der Internationalität von vergleichbarer Intensität werde auf der anderen Seite des Atlantiks nicht geführt. Dies sei auf den Einfluss der *governmental interest analysis* zurückzuführen, bei der weniger der hinreichende Auslandsbezug als vielmehr die Frage im Zentrum stehe, ob ein *true* oder *false conflict* vorliege. Im Hinblick auf die von den Parteien durch eine Rechtswahl herbeigeführte „Internationalisierung“ des Vertrags stellte *Laval* fest, dass die Parteiautonomie ähnlich wie in der Rom I-VO zum Schutz strukturell unterlegener Parteien eingeschränkt werde. Ansonsten werde den Parteien jedoch großer Gestaltungsspielraum gewährt. Im Hinblick auf Gerichtsstandsvereinbarungen charakterisierte *Laval* das Regime auf der anderen Seite des Atlantiks nicht als liberaler als das europäische. *Fernanda Munschy* (Straßburg) attestierte den lateinamerikanischen Rechtsordnungen Unsicherheiten bei der Abgrenzung nationaler und internationaler Verträge, nicht zuletzt aufgrund des Rechtsquellenpluralismus. Vor allem die Frage, ob allein der Parteiwille zu einer Internationalisierung führen könne, sei Gegenstand reger Debatten und werde im Schiedsverfahrensrecht schneller bejaht als im klassischen internationalen Vertragsrecht.¹⁴ *Parfait Diedhiou* (Paris) ging sodann auf die Rechtslage in Subsahara-Afrika ein. Dabei thematisierte er insbesondere die Einheitsrechtsakte der *Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires* (OHADA) und deren räumlichen Anwendungsbereich, die eine gewisse Internationalität des Sachverhalts voraussetzten. *Linxin He* (Straßburg) richtete den Blick auf die ostasiatischen Rechtsordnungen. Die Diskussion in China sei stark auf Faktoren fokussiert, die einen hinreichenden Auslandsbezug begründen. *He* ging auf Problemstellungen ein, die im Zusammenhang mit der Beurteilung des hinreichenden Auslandsbezugs in China auftreten.

Gilles Cuniberti (Luxemburg) sprach schließlich zur Konkurrenz der Streitbeilegungsstandorte um internationale Handelsrechtsstreitigkeiten.¹⁵ Dabei betrachtete er die (*International*) *Commercial Courts* in London, Singapur, den Niederlanden, Paris und in Deutschland, deren Ziel es sei, staatliche Gerichte attraktiver für internationale Handelsrechtsstreitigkeiten zu machen. Bedeutsam seien hierfür die Zusammensetzung des Spruchkörpers, die Verfahrenssprache, die Zuständigkeit und die Ressourcen. In Singapur, den Niederlanden und zu einem gewissen Grad auch in Frankreich sei die Internationalität des Rechtsstreits eine Zugangsvoraussetzung zu den spezialisierten Kammern. Cuniberti hinterfragte diese Voraussetzung und plädierte dafür, auch Rechtsstreitigkeiten anzuziehen, die lediglich Bezüge zu *einem* ausländischen Staat haben, wie es im Falle des *London Commercial Court* geschehe. Die Internationalität des Rechtsstreits als Zugangsvoraussetzung könne so gewissermaßen überwunden werden.

Pascal de Vareilles-Sommières (Paris-Panthéon-Sorbonne) schloss die Tagung mit dem Versuch einer Neuausrichtung der Diskussion des Begriffs der Internationalität im internationalen Vertragsrecht. Die bisherige Perspektive sei zu sehr davon geprägt, das IPR als Koordinationsrecht für (internationale) Privatrechtsbeziehungen zu begreifen. Aus seiner Sicht gehe es - wie der Begriff Internationalität nahelege - vielmehr um die Auflösung konkurrierender regulatorischer Ansprüche (*conflits entre normateurs*). Das IPR nehme eine Gewichtung der Auslandsbezüge vor und weise den Vertrag auf dieser Grundlage dem Regelungsanspruch eines Normgebers zu.

Den Organisator:innen der Tagung ist ein überaus bereichernder „Rundumschlag“ zu einem Klassikerthema des Internationalen Privatrechts in französischer Manier - und wahrlich im weitesten Sinne - gelungen, und dies sogar mit einem kollisionsrechtsvergleichenden Abschluss. Die von der Eröffnungsrednerin und den Eröffnungsrednern angesprochenen Problembereiche zogen sich wie ein roter Faden durch alle Panels und Vorträge, insbesondere die Frage nach der Legitimität einer allein aufgrund des Parteiwillens „erzeugten“ Internationalität, den Gründen für eine Einhegung der Internationalität durch Gesetzgeber und Gerichte oder die Sinnhaftigkeit einer Überwindung der starren Dichotomie nationaler und internationaler Verträge. Den zeitnah in einem Konferenzband erscheinenden Schriftfassungen der Vorträge ist breite Rezeption zu wünschen, auch über die Grenzen Frankreichs hinaus.

Fußnoten

*)

Dr. Christopher Reibetanz, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.

1)

In freier Übersetzung: „Die Internationalität des Vertrags - eine Neubetrachtung“.

2)

EuGH, Urteil v. 8.8.2024 - Rs. C-566/22, *Inkreal*, ECLI:EU:2024:123, IPRax 2024, 307 m. Anm. Hau, Der Auslandsbezug in Art. 25 EuGVVO zwischen Anwendungsvoraussetzung und Missbrauchskontrolle, IPRax 2024, 272; EuGH, Urteil v. 29.7.2024 - Rs. C-774/22, *FTI Touristik*, ECLI:EU:C:2024:646, NJW 2024, 2823; EuGH, Urteil v. 9.10.2025 - Rs. C-540/24, *Cabris Investments*, ECLI:EU:C:2025:766, NJW 2025, 3625.

3)

Vgl. Art. 3 Abs. 1, 3 und 4 Rom I-VO; dazu wenig überzeugend BGH, Urteil v. 29.11.2023 - VIII ZR 7/23, IPRax 2024, 400, mit krit. Bespr. *Reibetanz*, Zum Vorliegen eines Binnensachverhalts i.S.d. Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO, IPRax 2024, 374, 376 ff.

- 4)
Witz, L'internationalité et le contrat, RLDA, Zusatzheft Februar 2002, 59.
- 5)
S. bereits *Elhoueiss*, L'élément d'extranéité préalable en droit international privé, Clunet 2003, 39.
- 6)
S. bereits *Gaudemet-Tallon/Ancel*, Compétence et exécution des jugements en Europe, 7. Auflage 2024, Rn. 150; zustimmend hingegen etwa *Hau*, IPRax 2024, 272.
- 7)
Insofern schlug *Ancel* die Orientierung an Art. 1 Abs. 2 Haager Gerichtsstandsübereinkommen vor.
- 8)
Im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO zutreffend beim BGH beobachtet von *Thiede*, Mietrecht: Zwingende Geltung deutschen Befristungsrechts trotz Rechtswahlvereinbarung, EuZW 2024, 472, 473.
- 9)
Freie Übersetzung: „Die überwundene Internationalität“.
- 10)
Dazu etwa *d'Avout*, L'étonnante initiative en faveur d'un code européen des affaires, JCP, Nr. 21-22, Mai 2019, 1002; *Gruber*, Ein Wirtschaftsgesetzbuch für Europa?, EuZW 2024, 1044.
- 11)
Clay verwies etwa auf den Ansatz von *Fouchard*, Quand un arbitrage est-il international?, Rev. arb. 1970, 59.
- 12)
Groupe de travail sur la réforme du droit français de l'arbitrage, Rapport et propositions de réforme, 2025 (online abrufbar unter: https://www.justice.gouv.fr/sites/default/files/2025-03/rapport_2025_arbitrage.pdf, zuletzt abgerufen am 9.6.2026).
- 13)
Unter diesem Oberthema stand die 5. IPR-Nachwuchstagung 2025 in Heidelberg, dazu *Reibetanz*, Tagungsbericht: Digitalisierung und IPR - Lokale Verbindungen in grenzenlosen Räumen, ZEuP 2025, 703; *Noyer*, Digitalisierung und internationales Privatrecht, Lokale Verbindungen im grenzlosen Raum - Nachwuchstagung Internationales Privatrecht am 14. und 15.2.2025 in

Heidelberg, IPRax 2025, 640; sowie den jüngst erschienenen Tagungsband von *Engel/Schwemmer* (Hrsg.), Digitalisierung und IPR, 2026.

- 14) *Munschy* verwies etwa auf Art. 2 Abs. 1 des brasilianischen SchiedsverfahrensG (Law No. 9.307/96), das im Übrigen nicht zwischen nationalen und internationalen Schiedsverfahren unterscheide.
- 15) Dazu eingehend *Lasthaus*, Internationale Wirtschaftsstreitigkeiten, 2024; *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, 2022.

© Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH